

Lohnsteuer-Update kurz&kompakt

Fachinformation für
Firmenkunden 2026

Stand 07/2026

Agenda



1

geplante Gesetzesänderungen

geplante Gesetzesänderungen

offene Überlegungen der Bundesregierung

- Kabinettsbeschluss vom 01.07.2026
 - derzeit noch kein Gesetzgebungsverfahren!

Regelungen mit lohnsteuerlichem Bezug

- Anhebung des Grundfreibetrags auf bis zu 12.900 € bis 2028
- Anhebung Kindergeld bis auf 272 € bis 2028
- Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrags auf vor. 1.430 € (+200 €)

Es handelt sich lediglich um eine Absichtserklärung der Bundesregierung. Damit sind die Umsetzung und die Beträge bislang noch ungewiss.



geplante Gesetzesänderungen

geplante gesetzliche Neuregelungen

- Entwurf Jahressteuergesetz 2026

Regelungen mit lohnsteuerlichem Bezug

- Änderung bei der ersten Tätigkeitsstätte im Inland
- Grundlohn bei Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschlägen
- Änderung des Lohnsteuerabzugs und Korrekturen
- Erweiterung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung
- Neues Freibetragsverfahren für bestimmte KV-/PV-Beiträge
- Neuregelung der Vorsorgepauschale in tatsächlicher Höhe



Zuordnung zur ersten Tätigkeitsstätte im Inland

erste Tätigkeitsstätte an betrieblicher Einrichtung des ArbG / eines Dritten, bei:

- **dauerhafter** Zuordnung
 - unbefristet, für Dauer des gesamten Dienstverhältnisses oder > 48 Monate
 - und Erledigung dienstrechtlich geschuldeter Tätigkeiten zumindest in geringem Umfang oder
- **dauerhafter** Erfüllung der **zeitlichen Kriterien**
 - Ausübung der eigentlichen beruflichen Tätigkeit und
 - typischerweise arbeitstäglich, je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens 1/3tel der vereinbarten Arbeitszeit

Das Vorliegen einer ersten Tätigkeitsstätte hat u. a. Auswirkungen auf

- Werbungskostenabzug ArbN und Höhe der Erstattungen des ArbG
- die Versteuerung des geldwerten Vorteils bei Firmenwagennutzung

Zuordnung zur ersten Tätigkeitsstätte im Inland

Was soll sich ändern?

Verkürzung des Zeitraums für die Annahme einer dauerhaften Zuordnung:

- Inland: Herabsetzung von 48 Monaten auf 24 Monate
- Ausland: weiterhin 48 Monate

Auswirkungen?

- strengere Kriterien einer ersten Tätigkeitsstätte
 - keine steuerfreien Reisekostenerstattungen mehr möglich
 - Versteuerung 0,03%-Methode bei Firmenwagen

Geplante Anwendung ab dem 01.01.2027. Offen bleibt eine Übergangsregelung für bestehende Zuordnungsentscheidungen.



Zuordnung zur ersten Tätigkeitsstätte im Inland

Beispiel:

- Ein ArbN wird ab 01.01.2027 für 30 Monate an eine feste Betriebsstätte des ArbG im Inland abgeordnet.
- Eine unbefristete Zuordnung oder eine Zuordnung für das gesamte Dienstverhältnis ist nicht vereinbart.

Lösung:

- Die Zuordnung erfolgt über mehr als 24 Monate im Inland (= dauerhaft).
→ die Betriebsstätte stellt die erste Tätigkeitsstätte des ArbN dar
- Folge: Fahrten Wohnung–Betriebsstätte nur mit Entfernungspauschale (statt Reisekosten).
- Nach altem Recht (48-Monats-Grenze) läge keine erste Tätigkeitsstätte vor.

Zuordnung zur ersten Tätigkeitsstätte im Inland

Beispiel:

- Ein ArbN ist unbefristet beschäftigt und dauerhaft der Filiale Y zugeordnet.
- Seit einem Zeitraum von 12 Monaten (Endet am 01.02.27) arbeitet er vorübergehend in der Filiale X.
- Der ArbG verlängert den vorübergehenden Einsatz am 01.02.27 für weitere 36 Monate.

Lösung:

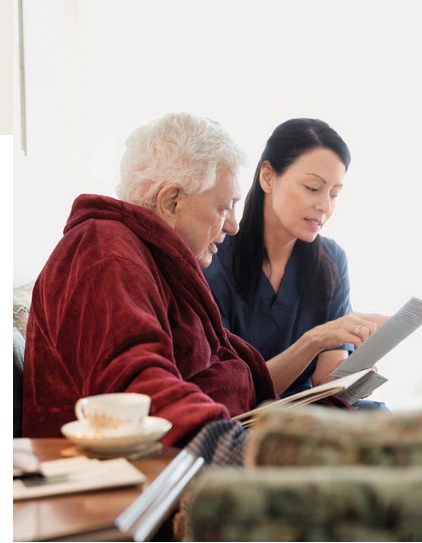
- Für den Einsatz bis zum 01.02.27 stellt die Filiale X keine erste Tätigkeitsstätte dar, da der vorübergehende Einsatz <48 Monate bzw. <24 Monate (Entwurf JStG 2026) beträgt.
- Die Verlängerung um weitere 36 Monate ist >24 Monate. Damit stellt die Filiale X die neue erste Tätigkeitsstätte des ArbN dar.
- Folge: Fahrten Wohnung-Filiale nur mit Entfernungspauschale (statt Reisekosten).
 - bei Nutzung Firmenwagen für Fahrten Wohnung-erste Tätigkeitsstätte sind diese mit 0,03% zu besteuern.

Steuerfreie Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge (SFN-Zuschläge)

ArbG können den ArbN steuerfreie Zuschläge zum Grundlohn für tatsächlich geleistete Arbeit an Sonn-, Feiertagen und zu bestimmten Nachtzeiten gewähren.

Voraussetzungen der steuerfreien SFN-Zuschläge:

- Tatsächlich geleistete Arbeit zu begünstigten Zeiten, z. B.
 - Feiertage und Sonntage
 - Nachtarbeit zwischen 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr
- Einzelaufzeichnung der Arbeitszeit grds. erforderlich
- Zuschlag muss neben dem Grundlohn gewährt werden



Beim Grundlohn gilt lohnsteuerrechtlich eine Obergrenze von 50 € pro Stunde. Bei der Sozialversicherung beträgt der Maximalbetrag 25 € pro Stunde.

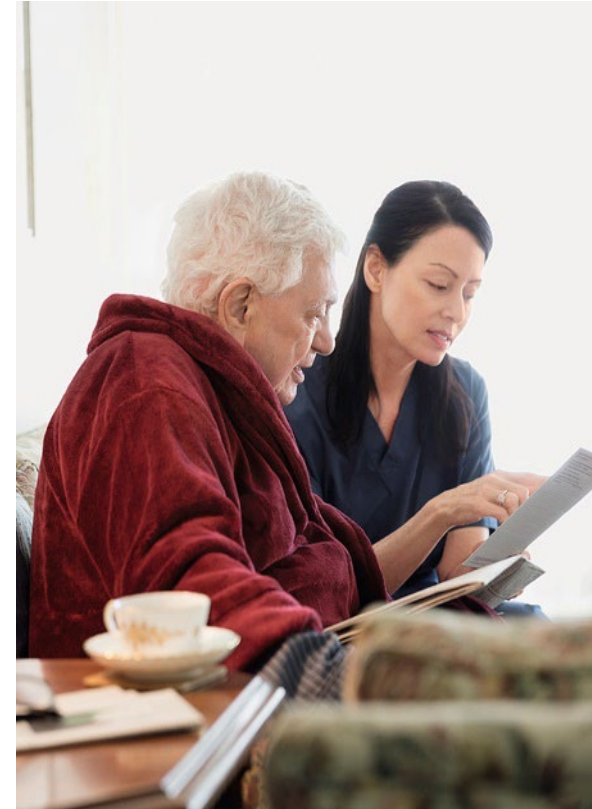
Steuerfreie Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge (SFN-Zuschläge)

Was soll geändert werden? (§ 3b Abs. 2 Satz 1 EStG)

- Definition des Grundlohns = **steuerpflichtiger, nicht nach § 40 EStG pauschal besteuarter laufender Arbeitslohn**
 - zzgl. steuerfreie bAV-Beiträge, wenn laufender Arbeitslohn
 - weiterhin: LSt: höchstens 50 € Stundenlohn

Hintergrund und Anwendung

- Reaktion auf das BFH-Urteil vom 10.08.2023, VI R 11/21
 - steuerfreier oder pauschal besteuarter Arbeitslohn bleibt unberücksichtigt
 - nicht abzustellen auf arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitslohn
- Zeitpunkt: laufender Arbeitslohn **nach 31.12.2026**



Steuerfreie Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge (SFN-Zuschläge)

Zum Grundlohn gehört u. a.

laufender stpfl. Arbeitslohn

vermögenswirksame Leistungen

laufende Zuschläge und Zulagen

Beiträge zu Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen (bAV)

Nicht zum Grundlohn gehört u. a.

sonstige Bezüge

nach § 40 EStG pauschal besteuarter laufender Arbeitslohn

Mehrarbeits- und Überstundenzuschläge

Zuschläge für SFN

steuerfreier Arbeitslohn mit Ausnahme steuerfreie bAV-Einzahlungen

Steuerfreie Sonn- Feiertags- und Nachtzuschläge (SFN-Zuschläge)

Beispiel:

ArbN A hat einen vereinbarten Barlohn von 3.200 € im Monat bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von 160 Stunden, also einen Grundlohn von 20 € pro Stunde. A vereinbart eine Entgeltumwandlung zugunsten eines Job-Rades (80 € im Monat / geldw. Vorteil 8 € im Monat). A leistet an einem Sonntag acht Stunden Arbeit und erhält zusätzlich einen Sonntagszuschlag i. H. v. 50 %.

Lösung bisher:

- Für die Berechnung des steuerfreien Sonntagszuschlags ist der arbeitsrechtlich vereinbarte Grundlohn (20 €) entscheidend.
- Das bedeutet, dass A einen max. Sonntagszuschlag von 80 € erhalten kann.
- Dieser wird so berechnet:
8 Stunden x 20 € x 50 %

Lösung Entwurf JStG 2026:

- Nur der steuerpflichtige Grundlohn zählt
(3.200 € - 80 € + 8 € = 3.128 €
/160h = 19,55 €).
- Das bedeutet, der ArbG kann höchstens einen steuerfreien Sonntagszuschlag von 78,20 € zahlen.
- Dieser wird so berechnet:
8 Stunden x 19,55 € x 50 %

Änderung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung

Nach Ablauf eines Kalenderjahres muss der Arbeitgeber der Finanzverwaltung **bis zum letzten Tag des Monats Februar** des Folgejahres die in § 41b Absatz 1 EStG **näher definierten Angaben** aus den Lohnkonten seiner Arbeitnehmer elektronisch übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung).

geplante gesetzliche Klarstellung durch das JStG 2026:

- Korrektur/Änderung ohne Angabe von Gründen bis Ende Februar des Folgejahres möglich
 - keine Anzeige § 41c EStG nach Übermittlung LStB bis Ende Februar des Folgejahres
 - auch die Änderung des Lohnsteuerabzugs bis zu diesem Stichtag und damit auch nach Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung zulässig
 - geplante Umsetzung ab 01.01.2028

BMF-Schreiben 05.09.2024:

Es wird bereits bislang nicht beanstandet, wenn eine Korrektur einer bereits übermittelten eLStB noch bis zum letzten Tag des Monats Februar des Folgejahres vorgenommen wird.

Änderung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung

Beispiel:

- Ein ArbG hat die Lohnsteuerbescheinigung 2027 bereits im Januar 2028 übermittelt.
- Im Februar 2028 stellt er einen Fehler bei den steuerfreien Reisekostenerstattungen, sodass teilweise keine Steuerfreiheit vorliegt, fest.
- Der ArbG möchte die Bescheinigung korrigieren.

Lösung:

- Die Korrektur ist bis zum letzten Tag des Monats Februar des Folgejahres zulässig (hier: bis 29.02.2028 - Schaltjahr).
- Eine Angabe von Gründen ist dafür nicht erforderlich (Neuregelung).
- Auch der Lohnsteuerabzug kann bis zu diesem Stichtag noch geändert werden.

Erweiterung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung

Was soll sich ändern?

- Erweiterung des Bescheinigungskatalogs um weitere Arbeitgeberleistungen
- Abschaffung der Papierbescheinigung – künftig amtlicher elektronischer Datensatz

Ziel und Anwendung:

- Bürokratieabbau und Vermeidung von Rückfragen bei der Veranlagung
- geplante Anwendung ab dem **01.01.2028**



Erweiterung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung

neue Pflichtangaben:

- differenziert nach **Leistungszeitraum und entsprechenden Beträgen**:
 - Kurzarbeitergeld,
 - der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz
 - Entschädigungen für Verdienstauffälle nach dem Infektionsschutzgesetz
 - steuerfreie Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit
 - Qualifizierungsgeld nach SGB III
 - Zuschläge und Zuschüsse

Hinweis: Bislang nur als zusammengefasster Jahresbetrag notwendig.



Erweiterung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung

neue Pflichtangaben:

- **Reisekosten** künftig einzeln aufgeschlüsselt:
 - Fahrtkosten, Verpflegungs-, Übernachtungs-, Reisenebenkosten bei Kostenerstattung an ArbN
 - **getrennt nach Kostenarten** und Kalenderjahren
- **doppelte Haushaltsführung** künftig einzeln aufgeschlüsselt:
 - Familienheimfahrten, Verpflegung, Unterkunftskosten, sonstiger Mehraufwand für dHF
 - **getrennt nach Kostenarten** und Kalenderjahren
- **Großbuchstabe „D“** bei Firmenwagengestellung

Hinweis: Offen bleibt der Umgang mit Aufzeichnungserleichterungen, wenn die Reisekosten nicht über das Lohnkonto abgerechnet werden.



Erweiterung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung

weitere neue Pflichtangaben:

- im Kalenderjahr der Übertragung nicht besteuerten Vorteil aus der Übertragung einer **Vermögensbeteiligung** und Summe nicht besteuelter Vorteile aus dem DV (§ 19a EStG)
- steuerfreie Einnahmen aus der sog. **Aktivrente**
 - vorher Nummer 5 – neu Nummer 18
- steuerfreie Leistungen zur **Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern** § 3 Nr. 33 EStG
 - ohne den Verpflegungsanteil



Erweiterung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung

Beispiel:

- Arbeitnehmerin A hat ein 4-jähriges, noch nicht schulpflichtiges Kind in einer Kita
- Monatsbeitrag 300 €, davon 60 € Verpflegungsanteil
- Der Arbeitgeber zahlt zusätzlich zum Arbeitslohn die vollen 300 € an A.

Lösung:

- § 3 Nr. 33 EStG befreit zusätzliche Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung und Betreuung (inkl. Verpflegungsanteil) nicht schulpflichtiger Kinder.
- Die vollen 300 € einschließlich des Verpflegungsanteils sind steuerfrei.
- **Neu:** auf der eLStB hat der ArbG lediglich 240 € auszuweisen = ohne Verpflegung
 - **Hintergrund:** als Kinderbetreuungskosten (Sonderausgaben) kann nur der Betreuungsanteil, nicht der Verpflegungsanteil abgezogen werden

Elektronische Übermittlung von privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung (KV/PV-Beiträge) haben Auswirkungen auf die Höhe der monatlichen LSt.

Verfahren ab 01.01.2026

- elektronische Datenübermittlung zur Berücksichtigung der tatsächlichen Beiträge im LSt-Abzugsverfahren
- gleichzeitig fällt die sog. „Mindestvorsorgepauschale“ von bislang 1.900 € (bei StKI III: 3.000 €) weg
- auch der Betrag, der die Grundlage für einen steuerfreien ArbG-Zuschuss bildet, wird übermittelt

Elektronische Übermittlung von privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

Für bestimmte ArbN werden keine KV/PV-Merkmale als ELStAM für den ArbG zum Abruf bereitgestellt.

- für folgende ArbN werden keine Daten übermittelt:
 - freiwillig gesetzlich kranken-/pflegeversicherte Beamte und Empfänger von Versorgungsbezügen
 - ohne Zuschuss muss der ArbN den **vollen** KV/PV-Betrag leisten
- bei diesen ArbN werden ab 01.01.2026 grds. nur der halbe Beitrag zur KV/PV berücksichtigt
 - Möglichkeit für ArbN **ab 01.01.2028:**
 - Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung
 - hierdurch werden die Beiträge als Lohnsteuer-Freibetrag berücksichtigt



Neuregelung der Vorsorgepauschale

Im Lohnsteuerabzugsverfahren werden bei gesetzlich versicherten Arbeitnehmern über die **Vorsorgepauschale** bisher **pauschale Sozialversicherungsbeiträge** angesetzt.

Berücksichtigt werden aktuell pauschale Beiträge zur

- Rentenversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung

Problem in der Praxis

- Pauschaler Ansatz weicht regelmäßig von den tatsächlich einbehaltenen Beiträgen ab

geplante Regelung des JStG 2026

- Künftig anstelle der pauschalen die **tatsächlich** vom Arbeitgeber **einzubehaltenden Sozialversicherungsbeiträge** bei der Vorsorgepauschale berücksichtigen

Wichtig: Es soll allen Beteiligten ein großzügiger zeitlicher Umsetzungsrahmen bis zum **1. Januar 2030** eingeräumt werden.

Neuregelung der Vorsorgepauschale

Ziele der Neuregelung:

- **Weniger Korrekturen**
 - bereits im LSt-Abzug den möglichst zutreffenden Sonderausgabenabzug erzielen
- **langfristiger Bürokratieabbau**
 - Verschlankung des Programmablaufplans und der LSt-Berechnung
- **Anwendungsbereich**
 - Rentenversicherung, gesetzliche KV/PV, freiwillige gesetzliche KV/PV (bei Firmenzahler) und Arbeitslosenversicherung



2

Aktuelle Urteile des BFH

Pauschalierung von Betriebsveranstaltungen

Betriebsveranstaltung = betriebliche Veranstaltung mit gesellschaftlichem Charakter und Teilnahme überwiegend ArbN (Begleitpersonen, Ehemalige sowie Leih- und Konzern-ArbN)



Teilnahme steht **allen ArbN offen**

Teilnahme steht **nicht allen ArbN offen**



Freibetrag 110 € für bis zu 2 BV

kein Freibetrag



Pauschalierungswahlrecht mit 25 %

Bis 2025: Pauschalierungswahlrecht mit 25 %



Ab 2026: Pauschalierungswahlrecht mit 30% nach § 37b Abs. 2 EStG

Freigrenze für bestimmte Veranstaltungen des ArbG

Folgende Veranstaltungen sind grds. keine begünstigten Betriebsveranstaltungen (R 19.6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 LStR):

- Ehrungen eines einzelnen Jubilars
- Feier anlässlich des Ausscheidens eines einzelnen ArbN
- Empfang zum runden Geburtstag (Fest des ArbG für den ArbN)

Folge: Kein Freibetrag aber Freigrenze

Kosten des ArbG über 110 €	Kosten des ArbG bis 110 €
Aufwendungen insgesamt dem ArbN als AL zuzurechnen	Aufwendungen nicht dem ArbN als AL zuzurechnen



Ausnahme lt. Auffassung FinVerw.: Geburtstagsfeier

Hier stellt nur der eigene und auf private Gäste des ArbN entfallende Anteil Arbeitslohn dar.

Freigrenze für bestimmte Veranstaltungen des ArbG

Die Auffassung der FinVerw., dass z. B. bei Ehrungen eines einzelnen Jubilars **die gesamten Kosten** beim einzelnen ArbN als Arbeitslohn zu versteuern sind, wenn die Freigrenze von 110 € überschritten ist, ist umstritten.

BFH-Urteil vom 19.11.2025 - VI R 18/24 – noch nicht im BStBl. veröffentlicht!

Entgegen der FinVerw: **Wenn** es sich um ein **Fest des ArbG** handelt, entsteht auch bei Kosten pro teilnehmende Person >110 € kein Arbeitslohn (auch nicht für ArbN u. seine privaten Gäste)

- Fest des ArbG, wenn
 - überwiegende Teilnehmer keine eigenen ArbN sind
 - der ArbG die Einladungslisten bestimmt (Teilnehmerliste)
 - der ArbG als Gastgeber des Festes auftritt und dessen Organisation und Ausrichtung maßgebend bestimmt (u.a. Trägt der ArbG die vollständigen Kosten?)
 - **unschädlich:** Möglichkeit des ArbN, enge Familie und Freunde einzuladen

Freigrenze für bestimmte Veranstaltungen des ArbG

Beispiel: Die Bruttoaufwendungen des ArbG für einen Empfang anlässlich einer Verabschiedung eines leitenden Angestellten betragen 9.600 €.

Unter den 80 teilnehmenden Gästen befinden sich neben dem ArbN dessen Ehefrau, seine beiden Kinder und vier Freunde. Die übrigen Gäste (Geschäftspartner und Kunden) wurden vom ArbG bestimmt, welcher auch als Gastgeber auftritt.

Lösung BFH-Urteil:

- Es ist zu unterscheiden, ob es sich um ein Fest des ArbG oder des ArbN handelt.
- Da der ArbG hier die Gäste bestimmt hat, liegt ein Fest des ArbG vor.
- Demnach liegt **insgesamt kein Arbeitslohn** vor
 - pro Kopf Anteil $9.600 \text{ €} : 80 \text{ Gäste} = 120 \text{ €} (>110 \text{ €})$
 - auch für den ArbN selbst und für seine privaten Gäste trotz Überschreitens der 110 €-Grenze kein AL zu versteuern

Fahrtkosten im Rahmen einer Dienstreise

Fahrtkosten im Rahmen einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit entstehen, kann der Arbeitgeber bis zur Höhe der als Werbungskosten abziehbaren Beträge steuerfrei erstatten (§ 3 Nr. 16 EStG).

BFH vom 21.01.2026 – VI R 30/24

Nutzung eines Privatfahrzeugs bei Firmenwagengestellung durch ArbG

- Die Wahl des Beförderungsmittels steht dem ArbN grundsätzlich frei
 - Wahlfreiheit endet aber dort, wo die Aufwendungen maßgeblich privat veranlasst sind
- Nutzung Privatfahrzeug trotz Firmenwagengestellung **aus privaten Gründen**
 - **keine steuerfreie Erstattung / kein Werbungskostenabzug möglich**

Beachte: Bei verfügbarem Firmenwagen ist die Nutzung des (teuren) Privat-Pkw aus privatem Grund in vollem Umfang nicht abziehbar. Damit ist eine steuerfreie Erstattung der Kosten durch den ArbG und der Werbungskosten des ArbN grundsätzlich nicht möglich.

Fahrtkosten im Rahmen einer Dienstreise

Beispiel:

- Arbeitnehmer mit Firmenwagen (Multivan, private Nutzung erlaubt)
- Firmenwagen wird üblicherweise von Ehefrau genutzt
- Dienstreisen stattdessen mit privatem Sportwagen (Audi TT RS) durchgeführt
- tatsächliche Kosten über 2 €/km geltend gemacht

Lösung:

- Kein Werbungskostenabzug (auch nicht 0,30 €/km)
- die privat motivierte „Über-Kreuz-Nutzung“ ist nicht beruflich veranlasst
- keine steuerfreie Erstattung des ArbG nach § 3 Nr. 16 EStG möglich

3

Weitere aktuelle Themen

Aktuelles zur Aktivrente

Der Übergang vom Beruf in die Rente wird durch einen Freibetrag von 2.000 € attraktiver gemacht werden.

Was gibt es neues zur Aktivrente?

- Verhältnis Aktivrente zu so. Steuerbefreiungen und steuerfreie ehrenamtliche Tätigkeiten?
 - Steuerbefreiungen sind vorrangig anzuwenden
- Beschäftigung im sogenannten Übergangsbereich (Midijobs)?
 - Aktivrente gilt auf das volle Arbeitsentgelt



Was bleibt aktuell noch offen?

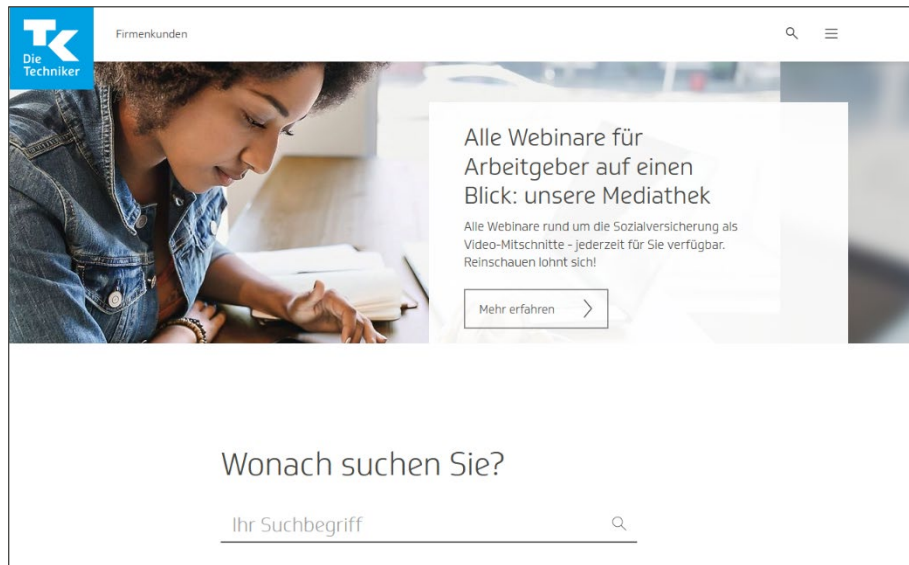
- Pauschalierung Fahrten Wohnung-erste Tätigkeitsstätte
- Erstattung steuerfreier Reisekosten





Firmenkundenservice

TK-Firmenkundenportal - firmenkunden.tk.de



Informationen für Arbeitgeber zur Sozialversicherung, internationalen Beschäftigung und zum betrieblichen Gesundheitsmanagement.

TK-Fachartikel und Suchfunktion


Firmenkunden

Vertieftes SV-Wissen und Downloads

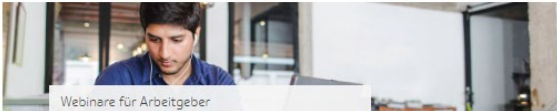
Die Techniker macht sich stark dafür, dass Sie immer aktuell informiert sind und bietet umfangreiche Informationen rund um ihre Themen.



Das SV-Meldeportal
Schon auf das SV-Meldeportal umgestiegen? Bei uns finden Sie alle wichtigen Infos und Arbeitshilfen - gebündelt an einer Stelle.



Alles Wichtige für Arbeitgeber zur eAU
Seit 1. Januar 2023 gilt der neue eAU-Datenabruf auch für Arbeitgeber. Auf unserer Seite finden Sie alles, was Sie für einen guten Start ins neue Datenaustauschverfahren brauchen.



Webinare für Arbeitgeber
Mit unseren Webinaren bieten wir Ihnen einen schnellen Überblick über verschiedene Themen und helfen Ihnen dabei, Ihre Aufgaben zu meistern.

Auf einen Blick: thematisch gebündelte Informationen

Wonach suchen Sie?

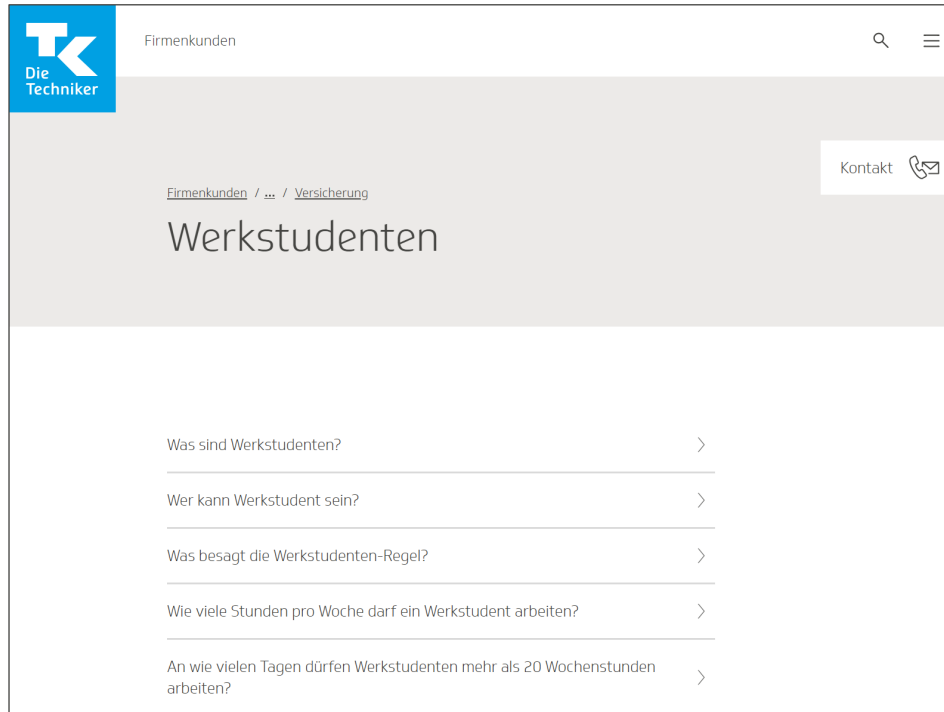
Ihr Suchbegriff

Die häufigsten Fragen

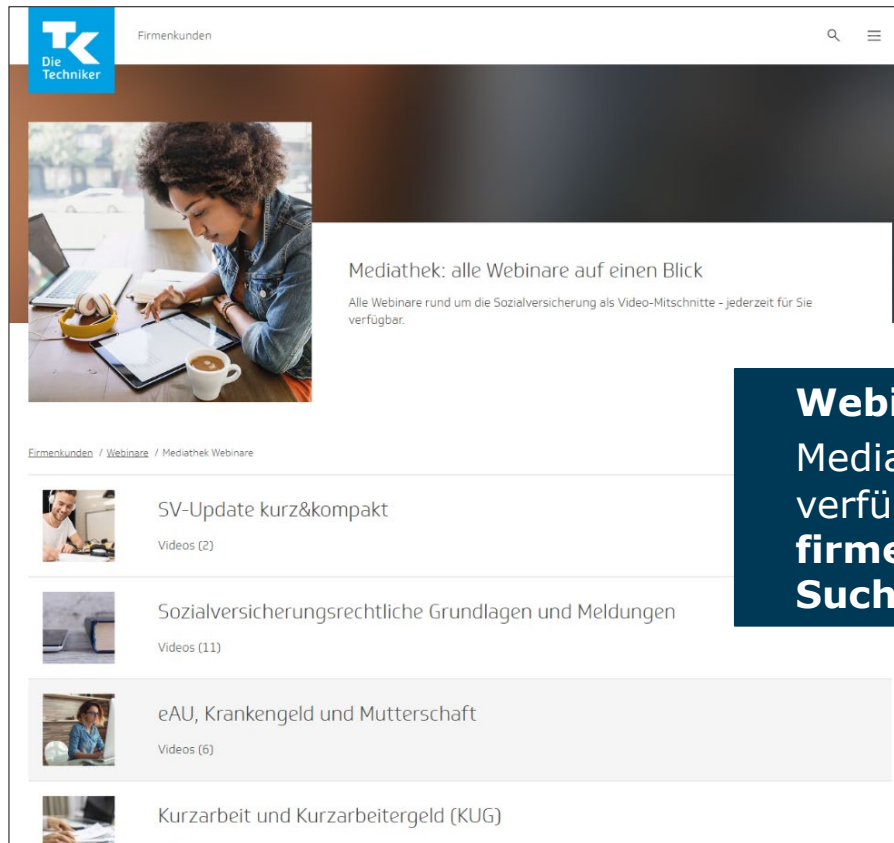
Wie erteile ich ein Lastschriftmandat?	>	Wo finde ich einen Gehaltsrechner, mit dem ich alle Lohnabzüge berechnen kann?	>
Wie hoch sind die Umlagesätze U1 und U2?	>	Wo finde ich den Beitragssatz der TK für 2023?	>
Wie können Arbeitgeber eine Unbedenklichkeitsbescheinigung anfordern?	>	Wie erhalte ich Mitgliedsbescheinigungen für meine Mitarbeiter?	>

Suchfunktion: schneller finden und einfacher nutzen

TK-FAQ-Sammlungen



Hilfreiche Antworten: finden Sie in unseren themenbezogenen FAQ-Sammlungen

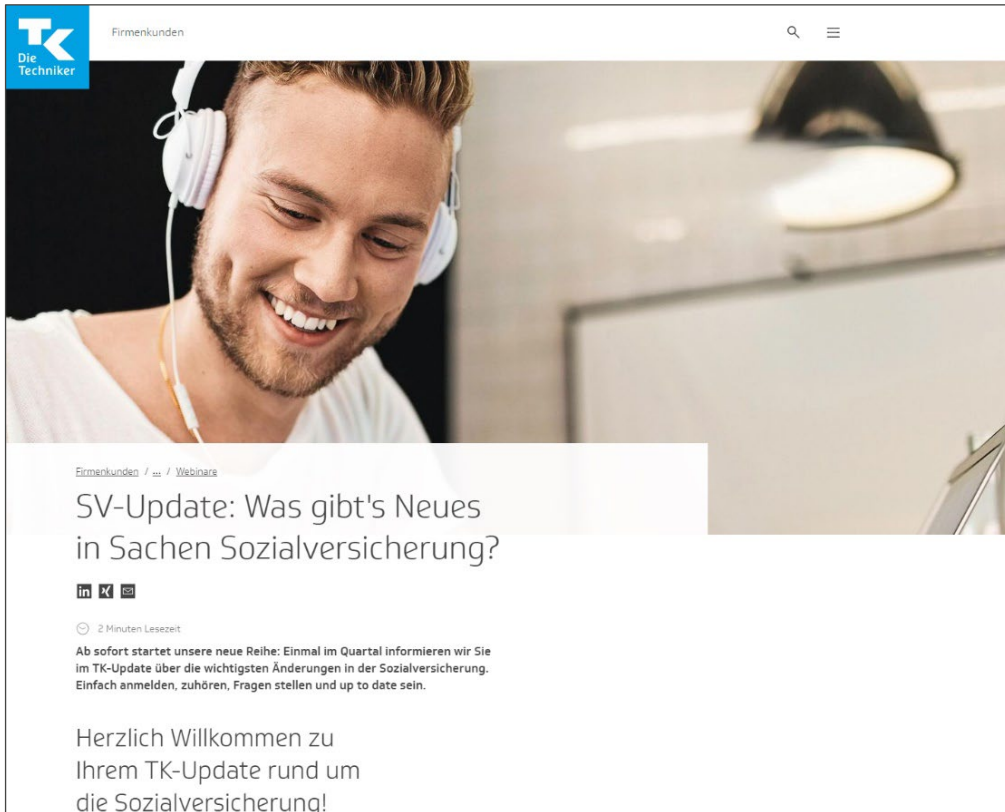


The screenshot shows the TK-Mediathek website interface. At the top, there is a navigation bar with the TK logo and the text 'Firmenkunden'. Below this, a large banner image shows a woman working on a laptop. To the right of the image, the text reads: 'Mediathek: alle Webinare auf einen Blick' and 'Alle Webinare rund um die Sozialversicherung als Video-Mitschnitte - jederzeit für Sie verfügbar.' Below the banner, there is a breadcrumb trail: 'Firmenkunden / Webinare / Mediathek Webinare'. The main content area lists four webinar categories, each with a small thumbnail image, a title, and a count of videos:

- SV-Update kurz&kompakt**
Videos (2)
- Sozialversicherungsrechtliche Grundlagen und Meldungen**
Videos (11)
- eAU, Krankengeld und Mutterschaft**
Videos (6)
- Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld (KUG)**

Webinare als Video in unserer
Mediathek – jederzeit für Sie
verfügbar
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2134336

TK-Sozialversicherungs-Update kurz&kompakt



TK Die Techniker Firmenkunden

SV-Update: Was gibt's Neues in Sachen Sozialversicherung?

2 Minuten Lesezeit

Ab sofort startet unsere neue Reihe: Einmal im Quartal informieren wir Sie im TK-Update über die wichtigsten Änderungen in der Sozialversicherung. Einfach anmelden, zuhören, Fragen stellen und up to date sein.

Herzlich Willkommen zu Ihrem TK-Update rund um die Sozialversicherung!

TK-Update die wichtigsten Änderungen in der Sozialversicherung als Webinar kurz&kompakt
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2164742

TK-Lohnsteuer-Update kurz&kompakt


Firmenkunden
🔍
☰



Firmenkunden / ... /
[Webinare](#)

Lohnsteuer-Update: Was gibt's Neues im Lohnsteuerrecht?



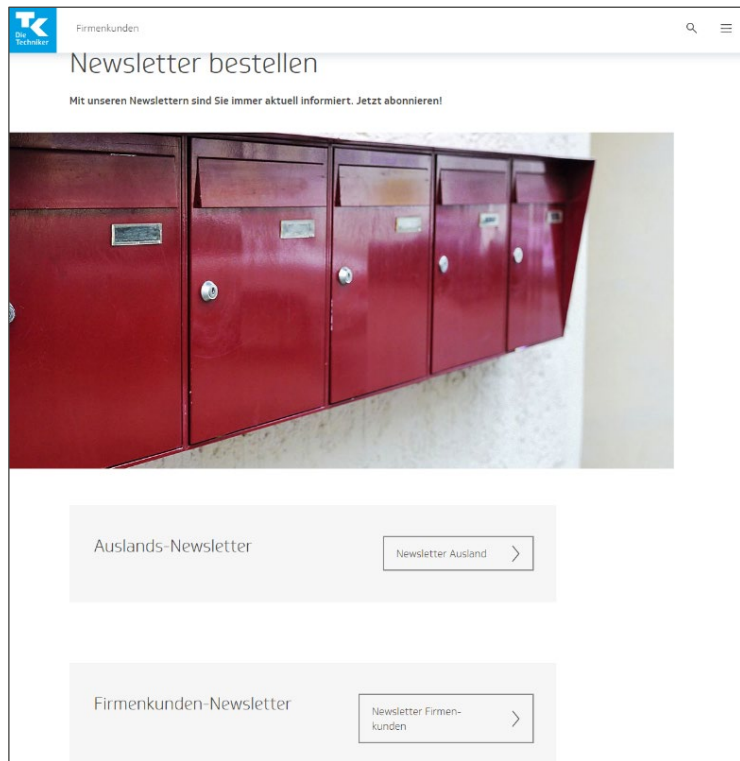


🕒 2 Minuten Lesezeit

Ihr Update rund ums Lohnsteuerrecht: In unseren Kurz-Webinaren erhalten Sie einen kompakten Überblick über geplante und anstehende Änderungen. Denn solche Änderungen haben immer auch

TK-Update die wichtigsten Änderungen in der Lohnsteuer als Webinar kurz&kompakt
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2167844

TK-Firmenkundennewsletter



Firmenkundennewsletter

Regelmäßige Infos rund um die Sozialversicherung, Meldungen, Beiträge, Arbeitsrecht und gesundes Arbeiten

Auslandsnewsletter

informiert Sie regelmäßig über Wichtiges rund um das Thema internationale Beschäftigung.

Jetzt abonnieren –
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2032116

TK-Erklärfilme

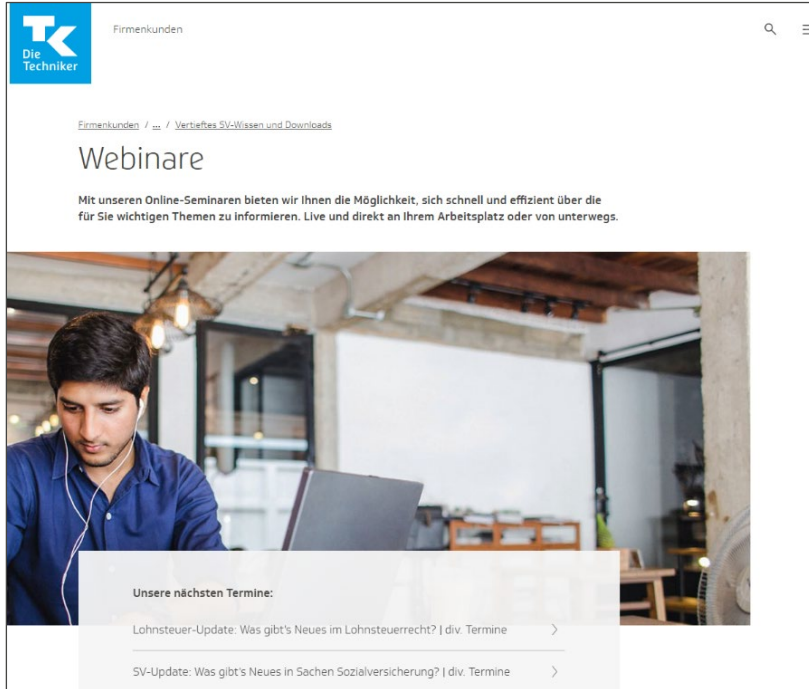
Mit unseren **Erklärfilmen** erläutern wir zum Beispiel das eAU-Verfahren
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2142904



Entgeltfortzahlungsgesetz



In „**Endlich verständlich**“ erklären TK-Mitarbeiter Begriffe aus der Sozialversicherung
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2066528

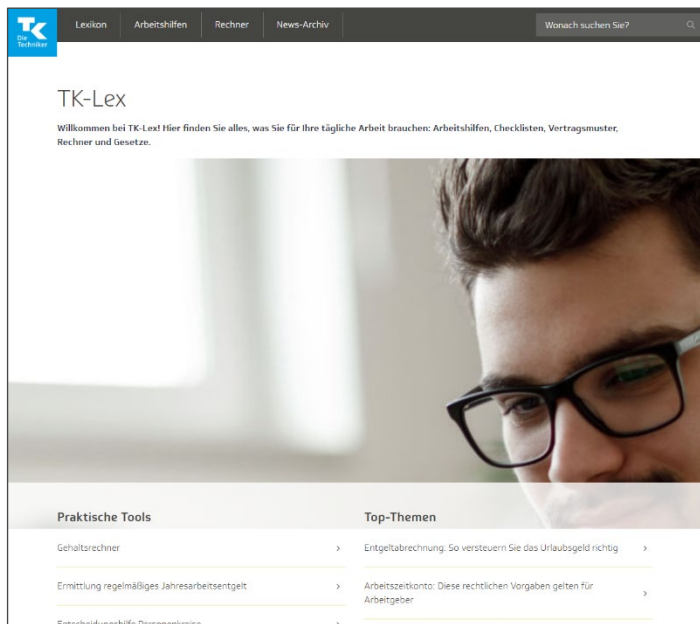


The screenshot shows the 'Firmenkunden' (Company Customers) section of the TK website. At the top left is the TK logo and the text 'Firmenkunden'. To the right are search and menu icons. Below the header is a breadcrumb trail: 'Firmenkunden / ... / Vertieftes SV-Wissen und Downloads'. The main heading is 'Webinare'. A paragraph below it states: 'Mit unseren Online-Seminaren bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich schnell und effizient über die für Sie wichtigen Themen zu informieren. Live und direkt an Ihrem Arbeitsplatz oder von unterwegs.' Below this is a large image of a man in a blue shirt working on a laptop in a modern office setting. A semi-transparent box at the bottom of the image lists upcoming webinars:

- Unsere nächsten Termine:
- Lohnsteuer-Update: Was gibt's Neues im Lohnsteuerrecht? | div. Termine >
- SV-Update: Was gibt's Neues in Sachen Sozialversicherung? | div. Termine >

Webinartermine finden Sie unter
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2032060

TK-Lex - Lexikon und Arbeitshilfen



Das Nachschlagewerk rund um die Sozialversicherung, das Arbeits- und Steuerrecht - mit vielen **praktischen Arbeitshilfen** und **Rechnern** – **tk-lex.tk.de**

In eigener Sache

Die Ihnen überlassene Präsentation basiert auf der Beurteilung und der rechtlichen Einschätzung des Herausgebers zum Zeitpunkt der Erstellung.

Die Präsentation und weiteren Unterlagen dienen ausschließlich zu Informationszwecken und ersetzen keine individuelle Beratung.

Eine Gewähr für die Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Mit der Überlassung wird keine Haftung gegenüber dem Empfänger, Teilnehmern oder Dritten begründet. Jede Veräußerung, Verleihung oder sonstige Verbreitung, auch nur auszugsweise, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Techniker Krankenkasse.

Copyright| Techniker Krankenkasse, MB.SBP, Armin Michehl



**Falls Sie noch
Fragen haben...**

**...stehen wir Ihnen gerne zur
Verfügung.**

**Weitere Informationen finden
Sie unter firmenkunden.tk.de
Einfach die Suchnummer ins
Suchfeld eintragen**

Webinarübersicht	2032060
Beratungsblätter	2068424
SV-Lexikon (TK-Lex)	2032352
Newsletter	2032116
Mediathek	2134336
SV-Update	2164742
Lohnsteuer-Update	2167844